

Besondere Bedingung Nr. 1360

Besondere Bedingungen für die Versicherungsleistungen der Assistance Hilfs- und Betreuungsleistungen nach Unfall

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Die Zentrale der Allianz Elementar Assistance
- Artikel 2: Zeitlicher Geltungsbereich
- Artikel 3: örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 4: Versicherte Personen
- Artikel 5: Unfall
- Artikel 6, 7: Versicherungsleistungen
- Artikel 8: Ausschlüsse
- Artikel 9: Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten)
- Artikel 10: Kündigung
- Artikel 11: Prämienhöhung

Artikel 1 - Wer ist Ihr Ansprechpartner für die Versicherungsleistungen der Unfall-Assistance?

Die Zentrale der Allianz Elementar Assistance

Über unsere Assistance-Zentrale können Sie die in Art. 6 und 7 genannten Versicherungsleistungen telefonisch in Anspruch nehmen. Die Telefonnummer der Allianz Elementar Assistance ist der PartnerCard, welche Ihnen nach Vertragsabschluss zugesandt wird, zu entnehmen.

Die Zentrale der Allianz Elementar Assistance steht für

- die Leistungen des Informationsdienstes (Art. 6) Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr, sowie
- die Assistance-Leistungen (gemäß Art. 7) das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr zur Verfügung.

Alle angeführten Leistungen müssen Sie über unsere Assistance-Zentrale anfordern.

Artikel 2 - Wann gilt die Versicherung?

Zeitlicher Geltungsbereich

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1 haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen der Unfall-Assistance während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff Vers.VG, die die Folgen des Zahlungsverzuges regeln).

Artikel 3 - Wo gilt die Versicherung?

Örtlicher Geltungsbereich

Unserer Hilfs- und Pflegeleistungen erbringen wir ausschließlich innerhalb der Republik Österreich.

Artikel 4 - Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Versicherte Personen

Die versicherte Person, welche die Leistungen der Allianz Elementar Assistance in Anspruch nehmen kann, ist der Versicherungsurkunde zu entnehmen.

Artikel 5 - Was gilt als Unfall?

Unfall

Als Unfall, der unter diesen Vertrag fällt, gilt ein Ereignis im Sinne des Art. 6 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB.

Artikel 6 und 7 - Welche Versicherungsleistungen beinhaltet die Unfall-Assistance?

Versicherungsleistungen

6. Informationsdienst

6.1 In welchen Bereichen werden Auskünfte erteilt?

Der Informationsdienst bietet der versicherten Person unter Berücksichtigung des Datenschutzes qualifizierte Auskünfte in folgenden Bereichen:

- Sozialversicherung (z.B. Leistungsumfang der Sozialversicherung, Voraussetzungen für die Anspruchstellung, Ansprechpartner, etc.)
- Reisen (z.B. Zugs- und Flugverbindungen, Einreisebestimmungen, Zoll, Währungen, etc.)
- Pflegebetreuung (z.B. wer leistet Hilfe, etc.)
- medizinische Behandlungsmöglichkeiten (z.B. Kuraufenthalte, Rehabilitationen, etc.)

Die obigen Auskünfte beziehen sich auf österreichisches Recht bzw. die Pflegebetreuung und die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in Österreich.

6.2 In welcher Form erfolgt die Information?

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Allianz Elementar Assistance und basiert auf den Aussagen der versicherten Person. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, so kann die Allianz Elementar Assistance die Antwort in Schriftform oder durch

Rückruf der versicherten Person erteilen. Sollte die gewünschte Information datenschutzrechtlich geschützt sein, wird der Kontakt zur zuständigen Stelle vermittelt.

7. Assistance

7.1 Hilfs- und Pflegeleistungen

7.1.1 Wie erfolgt die Beratung und Bedarfsermittlung?

Nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall berät die Allianz Elementar Assistance über unser Angebot an Hilfs- und Pflegeleistungen und deren Leistungsvoraussetzungen. Die Allianz Elementar Assistance ermittelt den individuellen Bedarf der versicherten Person an unseren Hilfs- und Pflegeleistungen und informiert über die Durchführung unserer Leistungen.

7.1.2 Was sind die Voraussetzungen für die Leistung?

Führt ein unter den Vertrag fallender Unfall zu einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit der versicherten Person, dass für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens Hilfsbedürftigkeit entsteht, erbringen wir Hilfsleistungen gemäß Art. 7.2. Wir ermitteln den individuellen Bedarf an Hilfsleistungen aus Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit und stellen an Hand dessen fest, welcher der in Art. 7.2 angeführten Hilfsleistungen beansprucht werden können. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit der Bedarf an Hilfsleistungen durch das vorhandene häusliche und soziale Umfeld der versicherten Person abgedeckt ist. Entspricht die unfallbedingte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit außerdem einer Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung (Pflegebedürftigkeit, § 4 Bundespflegegesetz, siehe Anhang), erbringen wir Pflegeleistungen (Art. 7.3), soweit nicht aus der gesetzlichen Pflegeversicherung Leistungen erbracht werden (vgl. Art. 7.4). Wir ermitteln den individuellen Bedarf an Pflegeleistungen aus Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit und stellen an Hand dessen fest, in welchem Umfang die im Art. 7.3 angeführten Pflegeleistungen beansprucht werden können. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit der Bedarf an Pflegeleistungen durch das vorhandene häusliche und soziale Umfeld der versicherten Person abgedeckt ist. Abweichend von der gesetzlichen Pflegeversicherung ist jedoch nicht erforderlich, dass die Pflegebedürftigkeit der versicherten Person dauerhaft, also voraussichtlich für mindestens 6 Monate, besteht.

7.1.3 Erfolgt eine Minderung der Hilfs- und Pflegeleistungen bei bestehenden Krankheiten oder Gebrechen?

Eine Minderung der Hilfs- und Pflegeleistungen nach Art. 18, Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB findet nicht statt.

7.2 Hilfsleistungen

7.2.1 Menüservice

Die Allianz Elementar Assistance versorgt die versicherte Person mit einem täglichen Mittagsmenü, das sie aus einem Menüsortiment auswählen kann.

7.2.2 Erledigungen von Einkäufen und Besorgungen

Die Allianz Elementar Assistance kauft für die versicherte Person Waren des täglichen Bedarfs ein und erledigt notwendige Besorgungen (z.B. Banken- und Behördengänge) einmal in der Woche bis zu zwei Stunden. Anfallende Gebühren und die Kosten für die eingekauften Waren übernehmen wir nicht.

7.2.3 Begleitung bei Arzt- oder Behördengängen

Die Allianz Elementar Assistance bringt und begleitet die versicherte Person bis zu zweimal in der Woche zu Arzt- oder Behördenterminen in einem Umkreis von bis zu 50 km vom ständigen Aufenthaltsort der versicherten Person.

7.2.4 Wäscheservice

Die Allianz Elementar Assistance wäscht, trocknet, bügelt die Wäsche und pflegt die Schuhe der versicherten Person einmal pro Woche bis zu drei Stunden.

7.2.5 Wohnungsreinigung

Die Allianz Elementar Assistance reinigt die allgemein üblichen Lebensbereiche der versicherten Person (Wohn- und Schlafraum, Bad, Toilette, Küche) einmal pro Woche bis zu zwei Stunden.

7.2.6 Hausnotruf

Die Allianz Elementar Assistance stellt der versicherten Person eine Hausnotrufanlage zur Verfügung, über die eine Rufzentrale 24 Stunden am Tag erreichbar ist.

7.2.7 Unterbringung von Haustieren

Die Allianz Elementar Assistance organisiert die Unterbringung der Haustiere der versicherten Person in einer Tierbetreuungsstätte sowie den Transport dorthin. Die Kosten für Transport und Unterbringung selbst übernehmen wir nicht.

7.2.8 Gartenpflege und Schneeräumdienst

Die Allianz Elementar Assistance organisiert die Pflege des Gartens der versicherten Person sowie Schneeräumarbeiten. Die Kosten für Gartenpflege und Schneeräumdienst selbst übernehmen wir nicht.

7.3 Pflegeleistungen

7.3.1 Information zur Pflege thematik

Die Allianz Elementar Assistance gibt allgemeine Informationen zur Pflege thematik.

7.3.2 Grundpflege

Die Allianz Elementar Assistance wäscht, lagert und bettet die versicherte Person und hilft ihr bei der Nahrungszubereitung, -aufnahme und -ausscheidung bis zu zweimal täglich für bis zu jeweils zwei Stunden.

7.4 Dauer der Leistung

Die Allianz Elementar Assistance erbringt die Leistungen solange eine Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit bei der versicherten Person besteht, längstens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Unfall, soweit nicht

etwas anderes vereinbart ist. Unsere Hilfs- und Pflegeleistungen enden, sofern und soweit Sachleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen werden. Sie enden insgesamt, wenn die gesetzliche Pflegeversicherung - eine Pflegestufe anerkennt und - Geldleistungen gewählt werden.

7.5 Hilfs- und Pflegeleistungen für pflegebedürftige Partner und Verwandte 1. Grades

7.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Betreut die versicherte Person einen Ehe- oder Lebenspartner oder Verwandten 1. Grades (Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, Geschwister der versicherten Person werden dieser Definition gleichgestellt), mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, in häuslicher Pflege und führt ein unter den Vertrag fallender Unfall dazu, dass die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, diese Betreuungsleistung fortzusetzen, dann erbringt die Allianz Elementar Assistance die Hilfs- und Pflegeleistungen im Sinne von Art. 7.2 und 7.3 auch gegenüber dieser Person. Voraussetzung ist, dass für diese Person vor dem Unfallereignis eine Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt wurde und keine andere Pflegeperson aus dem sozialen Umfeld dieser Person oder aus dem sozialen Umfeld der versicherten Person zur Betreuung zur Verfügung steht.

7.5.2 Dauer der Leistung

Die Betreuung der zu pflegenden Person übernimmt die Allianz Elementar Assistance solange die versicherte Person dazu nicht in der Lage ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Unfall der versicherten Person. Falls die versicherte Person selbst pflegebedürftig wird, endet diese Betreuung einen Monat nach Anerkennung einer Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung. Hat die zu pflegende Person vor dem Unfallereignis Geldleistungen von der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen, erbringen wir unsere Hilfs- und Pflegeleistungen bis zu einem Monat nach dem Unfall. Diese zeitliche Beschränkung unserer Leistung gilt nicht, wenn innerhalb dieses Monats bei der gesetzlichen Pflegeversicherung die Geldleistungen auf Sachleistungen vollumfänglich umgestellt werden. Hat die zu pflegende Person vor dem Unfall Sachleistungen von der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen oder erhält sie in Folge einer Umstellung von der gesetzlichen Pflegeversicherung Sachleistungen, erbringen wir unsere Hilfs- und Pflegeleistungen nur soweit diese nicht von der gesetzlichen Pflegeversicherung erbracht werden.

Artikel 8 - In welchen Fällen zahlt die Allianz Elementar Assistance nicht?

Ausschlüsse

8.1 Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen laut Art. 6 (Assistance) besteht, wenn sich ein Unfall ereignet hat, für den gemäß Art. 17 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB kein Versicherungsschutz besteht.

Artikel 9 - Was ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

Pflichten im Schadensfall (Obliegenheiten)

Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6, Abs. 3 VersVG bewirkt, werden in Ergänzung zu Art. 21 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB bestimmt:

- 9.1 Bei Eintritt des Ereignisses ist unverzüglich die Allianz Elementar Assistance zu informieren.
- 9.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 9.3 Nach einem Unfall, der zu einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung führen kann, sind beim zuständigen Versicherungsträger Leistungen unverzüglich zu beantragen, die Anerkennung einer Pflegestufe ist der Allianz Elementar Assistance unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4 Bei Beginn der Leistungserbringung ist die Allianz Elementar Assistance über den Gesundheitszustand der durch den Unfall verletzten versicherten Person umfassend zu informieren. Während der Leistungserbringung sind uns Änderungen des Gesundheitszustandes der verletzten versicherten Person unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Bei Ansprüchen aufgrund einer Unfallverletzung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte, die behandelnden Krankenanstalten oder die Sozialversicherer gegenüber der Allianz Elementar Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 9.6 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Elementar Assistance und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den von uns beauftragten Arzt unterziehen.
- 9.7 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Elementar Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Elementar Assistance abtreten.

Artikel 10 - Unter welchen Voraussetzungen und wann kann die Versicherungsleistung der Unfall-Assistance gekündigt werden?

Kündigung

Der Versicherungsschutz für diese Besondere Bedingung kann, unbeschadet des Fortbestandes des sonstigen Vertrages, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils jährlich auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie von Ihnen und/oder von uns schriftlich gekündigt werden.

Artikel 11 - Wann können wir die Prämie für Versicherungsleistungen der Unfall-Assistance erhöhen?

Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Prämie

11.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages vorzuschlagen.

- 11.2 Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.
- 11.3 In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die einzelnen Änderungen des Vertrages, das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.
- 11.4 Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

Artikel 12 - Welche weiteren Bestimmungen gibt es?

Weitere Bestimmungen

12.1 Rechtsverhältnisse zu den Dienstleistern

Wir beauftragen qualifizierte Dienstleister, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen. Dabei werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen oder der versicherten Person und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet.

12.2 Kostentragung

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Kosten für anfallende Leistungen von Ihnen oder der versicherten Person selbst zu tragen sind, sind diese direkt mit dem qualifizierten Dienstleister der entsprechenden Leistung abzurechnen. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass Sie oder die versicherte Person Dienstleister mit der Erbringung entsprechender Hilfs- und Pflegeleistungen ohne vorherige Abstimmung mit uns beauftragt haben, übernehmen wir nicht.

12.3 Geltung der AUVB

Soweit in gegenständlichen Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden AUVB geltenden Bestimmungen.

Anhang:

Auszug aus dem Bundespflegegesetz

Art. 2 § 4

(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

- Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
- Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn 1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder 2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;
- Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn 1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder 2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt